

**Entgeltordnung
für die Teilnahme an den von der Stadt
Dortmund veranstalteten Traditionskirmessen
einschließlich der hiermit verbundenen Krammärkte
vom 25.04.2002**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 25.04.2002 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die aus Gründen der Brauchtumpflege jährlich einmal von der Stadt Dortmund veranstalteten Traditionskirmessen in

Dortmund-Bodelschwingh,
Dortmund-Huckarde,
Dortmund-Lütgendortmund und
Dortmund-Syburg

sind Volksfeste im Sinne des § 60 g Gewerbeordnung (GewO).

**§ 2
Benutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Dortmund zur Durchführung der Traditionskirmessen einschließlich der hiermit verbundenen Krammärkte zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen wird das in dem anliegenden Tarif genannte Standgeld erhoben.

(2) Beschicker, die mit ihrem Betrieb auf Privatgrundstücken an der Kirmes bzw. dem hiermit verbundenen Krammarkt teilnehmen, werden nach dem anliegenden Tarif an den Kosten der Reinigungsmaßnahmen beteiligt.

(3) Zusätzlich werden die Beschicker an den Kosten für von der Stadt Dortmund veranlaßte Werbemaßnahmen nach dem anliegenden Tarif beteiligt.

**§ 3
Erhebungsgrundlage**

Erhebungsgrundlage für das nach § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlende Standgeld und das Reinigungsentgelt ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche. Die nach § 2 Abs. 3 zu zahlende Kostenbeteiligung an Werbemaßnahmen wird als Pauschale festgesetzt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Nach dieser Entgeltordnung wird ab 01.05.2002 abgerechnet.

Entgelttarif
zur Entgeltordnung für die Teilnahme an den von der Stadt Dortmund veranstalteten Traditionskirmessen einschließlich der hiermit verbundenen Krammärkte:

I. Standgeld (§ 2 Abs. 1. Entgeltordnung)

Geschäftsart	Entgelt täglich in €
Fahrgeschäfte (außer Kinderfahrgeschäfte) für die ersten 200 qm beanspruchter Fläche	140,00
für jeden weiteren qm	0,40
Lauf- und Showgeschäfte für die ersten 200 qm beanspruchter Fläche	140,00
für jeden weiteren qm	0,40
Kinderfahrgeschäfte je angefangenen qm beanspruchter Fläche	0,65
Höchstgebühr	145,00
Imbissstände je angefangenen qm beanspruchter Fläche	3,90
Ausschankstände je angefangenen qm beanspruchter Fläche	3,70
Ausspielungen je angefangenen qm beanspruchter Fläche	1,60
Geschicklichkeitsspiele je angefangenen qm beanspruchter Fläche	1,50
Verkaufsgeschäfte je angefangenen qm beanspruchter Fläche	1,80
Krammarktstände (außer Imbiss) je angefangenen qm beanspruchter Fläche	1,80
Mindestentgelt für sämtliche Geschäftsarten pro Veranstaltungstag (außer Verkaufs- und Krammarktstände bis 4 qm)	35,00
Mindestentgelt für Verkaufsgeschäfte und Krammarktstände (außer Imbiss) pro Veranstaltungstag bis 4 qm	15,00

zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer

II. Kostenbeteiligung an den Reinigungsmaßnahmen (§2 Abs. 2 Entgeltordnung)

Geschäftsart	je qm und Tag in €
Fahrgeschäfte (außer Kinderfahrgeschäfte)	0,10
Lauf- und Showgeschäfte	0,10
Kinderfahrgeschäfte	0,05
Imbissstände	1,50
Ausschankbetriebe	1,50
Ausspielungsgeschäfte	0,50
Geschicklichkeitsspiele	0,50
Verkaufsgeschäfte	0,50
Krammarktstände (außer Imbiss)	0,50

zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer

III. Kostenbeteiligung an Werbemaßnahmen (§ 2 Abs. 3. Entgeltordnung)

Geschäftsart	Pauschale
Fahrgeschäfte (außer Kinderfahrgeschäfte)	57,50
Lauf- und Showgeschäfte	57,50
Kinderfahrgeschäfte	26,80
Imbissstände	37,00
Ausschankstände	47,25
Ausspielungsgeschäfte	23,65
Geschicklichkeitsspiele	13,40
Verkaufsgeschäfte	16,95
Krammarktstände (einschl. Imbiss)	5,25

zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer